

# Reform des Sexualstrafrechts

## Übersicht

1. Kinderpornografische Schriften (§ 184b StGB)
2. Jugendpornografische Schriften (§ 184c n.F. StGB)
3. Auswirkungen auf die Praxis in der Erotikbranche
4. Weitere Änderungen
  - a) Aufreizendes und geschlechtsbetontes Posieren von Kindern
  - b) Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)

Der Bundestag hat am 20. Juni 2008 nach fast zweijähriger Dauer des Gesetzgebungsverfahrens das *Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie*<sup>1</sup> beschlossen. Mit ihm soll zugleich dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>2</sup> Rechnung getragen werden. Gegenstand des Gesetzes ist zum einen die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafvorschriften über pornografische Schriften, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern zum Gegenstand haben, auf die Altersgruppe der Jugendlichen zwischen dem 14. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Zum anderen wird der strafrechtliche Schutz von Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 17 Jahren vor sexuellem Missbrauch ausgedehnt.

Dieses Reformvorhaben basiert auf einem Gesetzentwurf der Bundesregierung aus dem September 2006<sup>3</sup> und war in Detailfragen bis zuletzt auch in der Öffentlichkeit heftig umstritten<sup>4</sup>.

Am 5. November 2008 sind die geänderten Vorschriften in Kraft getreten<sup>5</sup>.

Für den Bereich Internet ergeben sich aus den neuen Regelungen folgende Veränderungen:

---

<sup>1</sup> Rahmenbeschluss 2004/68/JI vom 22.12.2003, ABl. EU Nr. L 13 vom 20.01.2004, S. 44.

<sup>2</sup> Abgedruckt in BT-Drs. 16/3440.

<sup>3</sup> BR-Drs. 625/06; Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung; BT-Drs. 16/3439.

<sup>4</sup> Vgl. nur Spiegel Online vom 10.12.2007 (<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,522396,00.html>, abgerufen am 10.07.2008).

<sup>5</sup> BGBl. I S. 2149.

## 1. Kinderpornografische Schriften (§ 184b StGB)

Der Gesetzgeber ändert die Legaldefinition für kinderpornografische Schriften. Grundlage ist nun nicht mehr der „sexuelle Missbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176b)“, da einer pornografischen Schrift in der Regel nicht anzusehen sei, ob ein Kind zur Vornahme sexueller Handlungen *bestimmt* worden ist (so die Formulierung in § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB). Tatbestandsmerkmal ist nun eine „sexuelle Handlung von, an oder vor Kindern“. Diese Formulierung ist deutlich weiter als bisher. Unter den Begriff der kinderpornografischen Schriften fallen nunmehr auch solche Abbildungen und Filme, in denen Kinder posieren, „um Genitalien und Gesäß unbedeckt zur Schau zu stellen“. Der Gesetzgeber berücksichtigt hier insbesondere die Ausführungen des Bundesgerichtshofes (BGH) zu dieser Frage<sup>6</sup>.

Nicht geändert wurde an dieser Stelle die Definition für „Kind“ (Verweis auf § 176 Abs. 1 StGB: „Person unter vierzehn Jahren“).

Die Opposition hatte gefordert, auf das Tatbestandsmerkmal „pornografisch“ zu verzichten, da für eine Strafbarkeit nach § 184b StGB nicht erforderlich sei, dass, nach einer allgemeinen Definition für Pornografie, das Sexuelle vergrößernd dargestellt und alle sonstigen menschlichen Bezüge ausgeklammert würden, weil sexuelle Handlungen mit Kindern generell verboten sind<sup>7</sup>. Diese Anregung ist im Ergebnis jedoch ohne weitere Begründung nicht berücksichtigt worden.

Die Rechtsauffassung, dass das Wort „pornografisch“ in § 184b StGB überflüssig sei, dürfte indes auch unzutreffend sein. Der Wortlaut eines Strafgesetzes bildet die äußerste Grenze seiner Auslegung und Interpretation<sup>8</sup>. Da der Gesetzgeber sich im Rahmen dieser Reform dazu entschieden hat, das Wort *pornografisch* in der Vorschrift des § 184b StGB zu belassen, kann auch die im Gesetzentwurf angedeutete Begründung, Darstellungen sexueller Handlungen an, von oder vor Kindern müssten gerade nicht pornografisch i.S.d. allgemeinen Definition sein, um eine Strafbarkeit nach dieser Vorschrift auszulösen, zu keiner anderen Einschätzung führen. Nach allgemeiner Ansicht müssen kinderpornografische Schriften *sowohl* pornografisch sein *als auch* den sexuellen Missbrauch (a.F.) bzw. sexuelle Handlungen (n.F.) darstellen<sup>9</sup>. Freilich dürfte das Merkmal „pornografisch“ im Zusammenhang mit sexual-

---

<sup>6</sup> Beschluss vom 02.02.2006, 4 StR 570/05, NJW 2006, S. 1890.

<sup>7</sup> Vgl. BT-Drs. 16/9646 (elektronische Vorab-Fassung) S. 27, 3. Abs., S. 38, 2. Abs.

<sup>8</sup> BVerfG, Urteil vom 20.03.2002, 2 BvR 794/95, NJW 2002, S. 1779, 1781 m.w.N.

<sup>9</sup> BeckOK StGB (Stand 01.06.2008) § 184b Rn. 3; Münchener Kommentar zum StGB, 1. A. 2005, § 184b Rn. 8 i.V.m. § 184 Rn. 15 ff; Tröndle/Fischer, StGB, 53. A. 2006, § 184b Rn. 3.

len Handlungen von, an oder vor Kindern leichter zu bejahen sein als wenn lediglich Erwachsene beteiligt sind.

§ 184b Abs. 1 n.F. StGB beginnt nun mit:

*Wer pornografische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 176 Abs. 1) zum Gegenstand haben (kinderpornografische Schriften),*  
...

## 2. Jugendpornografisch Schriften (§ 184c n.F. StGB)

Um die europarechtliche Vorgabe umzusetzen, hat der Gesetzgeber weiterhin einen neuen Straftatbestand für jugendpornografische Schriften geschaffen. Geschützt wird damit nun auch die Gruppe der 14- bis 18-Jährigen. Entgegen einem früheren Entwurf wurde die neue Vorschrift nicht in den Tatbestand über die kinderpornografischen Schriften integriert. Durch die eigenständige Regelung soll dem geringeren Unrechtsgehalt des Umgangs mit Jugendpornografie im Vergleich zum Umgang mit Kinderpornografie Rechnung getragen werden. Die Strafdrohung des § 184c n.F. StGB bleibt deshalb hinter der des § 184b StGB zurück.

Durch die Schaffung eines neuen Tatbestandes werde zudem angeblich deutlich, dass es sich bei jugendpornografischen Schriften gem. § 184c n.F. StGB (im Gegensatz zu kinderpornografischen Schriften gem. § 184b StGB) tatsächlich um *pornografische* Schriften handeln müsse, während dies für eine Strafbarkeit nach § 184b StGB nicht erforderlich sei<sup>10</sup>. Dies ist unzutreffend<sup>11</sup>. Unabhängig davon macht die Aufteilung von kinder- und jugendpornografischen Schriften auf zwei getrennte Tatbestände deshalb Sinn, weil sich die Regelungen außer im Hinblick auf die jeweiligen Strafdrohungen auch in weiteren Einzelheiten unterscheiden.

Während sich strafbar macht, wer kinderpornografische Schriften besitzt oder *für sich selbst* beschafft, die ein *tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen* zum Gegenstand haben (§ 184b Abs. 4 StGB), gilt dies in Bezug auf Jugendpornografie nur bei Schriften, die ein *tatsächliches Geschehen* wiedergeben (§ 184c Abs. 4 S. 1 StGB). „Wirklichkeitsnah“ ist grundsätzlich das, was sich einem durchschnittlichen Betrachter anhand des äußeren Erschei-

<sup>10</sup> BT-Drs. 16/9646 (elektronische Vorab-Fassung) S. 38.

<sup>11</sup> S.o. 1.

nungsbildes als tatsächlich geschehen darstellt<sup>12</sup>; dies dürfte sich auch auf das Alter der abgebildeten Personen beziehen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen nämlich Besitz und Eigenbesitzverschaffung solcher Schriften, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Erwachsenen mit jugendlichem Erscheinungsbild zum Gegenstand haben („Scheinminderjährige“), von der Strafvorschrift des § 184c Abs. 4 S. 1 StGB ausgenommen sein<sup>13</sup>.

Kein Unterschied zwischen kinder- und jugendpornografischen Schriften besteht hingegen dann, wenn *einem anderen* der Besitz verschafft wird bzw. werden soll (§ 184c Abs. 2 n.F. bzw. § 184b Abs. 2 StGB). Strafbar ist hier die Besitzverschaffung von tatsächlichen oder wirklichkeitsnahen Darstellungen. Das bedeutet zum einen, dass es bei Darstellungen von Erwachsenen, die jugendlich wirken, stets auf die Sichtweise eines objektiven Betrachters und nicht auf das tatsächliche Alter der Person ankommt. Zum anderen sind damit im Gegensatz zu Abs. 1 virtuelle Darstellungen wie Comics und Texte als Tatobjekte ausgeschlossen.

Nicht strafbar ist der Besitz von jugendpornografischer Schriften, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, wiederum dann, wenn sie mit *Einwilligung der dargestellten Jugendlichen durch einen Jugendlichen hergestellt* worden sind oder sich ausschließlich im Besitz des Herstellers befinden; der Besitz durch den Darsteller ist ohnehin nicht strafbar. Wird der ehemals jugendliche Hersteller volljährig, darf er die Schriften auch dann noch straffrei besitzen (§ 184c Abs. 4 S. 2 n.F. StGB).

---

<sup>12</sup> BeckOK StGB (Stand 01.06.2008) § 184b Rn. 6.

<sup>13</sup> BT-Drs. 16/9646 (elektronische Vorab-Fassung) S. 38 unten.

§ 184c n.F. StGB lautet:

*Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften*

*(1) Wer pornografische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornografische Schriften),*

*1. verbreitet,*

*2. öffentlich ausstellt, anschlagt, vorfuhrt oder sonst zuganglich macht oder*

*3. herstellt, bezieht, liefert, vorratig halt, anbietet, ankundigt, anpreist, einzufuhren oder auszufuhren unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stucke im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermoglichen,*

*wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von jugendpornografischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsachliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.*

*(3) In den Fallen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu funf Jahren zu erkennen, wenn der Tater gewerbsmaig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die jugendpornografischen Schriften ein tatsachliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.*

*(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von jugendpornografischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsachliches Geschehen wiedergeben oder wer solche Schriften besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornografischen Schriften, die sie im Alter von unter achtzehn Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.*

*(5) § 184b Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.*

Die bisherigen §§ 184c bis 184f werden §§ 184d bis 184g.

### 3. Auswirkungen auf die Praxis in der Erotikbranche

Zwar unterliegt die Verbreitung jugendpornografischer Angebote über Telemedien schon bisher einem absoluten Verbot (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 JMStV); ein Verstoß gegen diese Vorschrift ist jedoch lediglich eine Ordnungswidrigkeit und kann gegebenenfalls mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 lit. j JMStV). Die Einführung der Strafvorschrift des § 184c n.F. StGB mahnt nun zu besonderer Vorsicht. Dies gilt insbesondere bei Abbildungen sehr junger bzw. sehr jung aussehender Darsteller. In Anlehnung an die von der Rechtsprechung für die Beurteilung kinderpornografischer Angebote entwickelten Kriterien<sup>14</sup> gilt Folgendes:

- Ist die dargestellte Person *tatsächlich jugendlich*, also älter als 14 und noch nicht 18 Jahre alt, so stellen das Verbreiten oder das öffentlich zugänglich machen einen Verstoß gegen § 184c Abs. 1, Abs. 2 n.F. StGB dar. Es kommt weder auf die etwaige (abweichende) Angabe des Alters durch den Anbieter, noch auf die falsche Einschätzung durch den Betrachter, das Bild einer erwachsenen Person vor sich zu haben, an.
- Handelt es sich bei der dargestellten Person hingegen um einen Erwachsenen, wirkt die Person jedoch jugendlich, so ist auf die *Sicht eines objektiven Betrachters* abzustellen: Würde er diese Person für jugendlich (also älter als 14 und jünger als 18) halten, kommt eine Strafbarkeit des Verbreitens und zugänglich machen in Betracht. Würde der objektive Betrachter das Alter hingegen zutreffend auf „erwachsen“ schätzen, scheidet eine Strafbarkeit nach § 184c n.F. StGB aus.
- Derjenige, der vermeintlich jugendpornografische Schriften (abgebildete Person ist mindestens 18 Jahre alt, sieht aber jünger aus oder wird als jünger bezeichnet) besitzt oder für sich selbst beschafft, bleibt straflos (§ 184c Abs. 4 S. 1 n.F. StGB enthält nur den Verweis auf ein *tatsächliches*, nicht jedoch auf ein *wirklichkeitsnahes Geschehen*).

---

<sup>14</sup> Vgl. nur BGH, Urteil vom 27.06.2001, 1 StR 66/01, NJW 2001, S. 3558 ff.

#### 4. Weitere Änderungen

##### a) Aufreizendes und geschlechtsbetontes Posieren von Kindern

Die Vorschrift über den sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) wird dahingehend geändert, dass das Bestimmen eines Kindes zu aufreizendem und geschlechtsbetontem Posieren wieder unter Strafe gestellt wird, nachdem dies infolge einer früheren Strafrechtsreform – möglicherweise versehentlich – nicht mehr gegeben war. Der Rechtsausschuss folgte damit in seiner Beschlussempfehlung<sup>15</sup> den Ausführungen des Bundesgerichtshofs<sup>16</sup>. Dieser hatte darauf hingewiesen, dass „das Posieren..., um Genitalien und Gesäß unbedeckt zur Schau zu stellen, ... eine – nicht unerhebliche ... – sexuelle Handlung [ist], durch die der Betrachter sexuell provoziert werden soll. Das Bestimmen eines Kindes zur Vornahme einer nicht mit Manipulationen an seinem Körper verbundenen sexuellen Handlung“ wurde von der bisherigen Fassung des Tatbestands („... ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen *an sich* vornimmt, ...“) jedoch nicht erfasst.

§ 176 Abs. 4 n.F. StGB lautet nun:

*Mit Freiheitsstrafe ... wird bestraft, wer ...*

2. *ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, ...*

##### b) Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)

Zunächst wird der Schutzbereich der Vorschrift erweitert: Nunmehr fallen auch Jugendliche nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres darunter. Dies ist der europarechtlichen Vorgabe geschuldet, die „Kind“ im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch einheitlich als „*Person vor Vollendung des 18. Lebensjahres*“ definiert<sup>17</sup>.

Werden sexuelle Handlungen *unter Ausnutzung einer Zwangslage* vorgenommen (§ 182 Abs. 1 n.F. StGB), entfällt die bisherige Altersgrenze auf Täterseite (bisher 18 Jahre). Begründet wird dies damit, dass die Ausnutzung einer Zwangslage nicht typischerweise einen Alters- und Erfahrungsvorsprung auf Täterseite erfordere.

Im Gegensatz dazu verbleibt es bei der Altersgrenze auf Täterseite, wenn sexuelle Handlungen *gegen Entgelt* vorgenommen werden (§ 182 Abs. 2 n.F. StGB). Es soll vermieden werden, dass Jugendliche für entgeltliche sexuelle Handlungen mit anderen Jugendlichen be-

<sup>15</sup> BT-Drs. 16/9646 (elektronische Vorab-Fassung) S. 34.

<sup>16</sup> Beschluss vom 02.02.2006, 4 StR 570/05, NJW 2006, S. 1890.

<sup>17</sup> Art. 1 (a) des Rahmenbeschlusses (s.o. Fn. 1).

strafte werden, da die Jugendlichen selbst Schutzobjekt der Vorschrift seien. In diesem Zusammenhang war zuvor in der Öffentlichkeit befürchtet worden, dass das Merkmal „entgeltlich“ bereits durch eine Einladung ins Kino oder Ähnliches erfüllt sein könnte<sup>18</sup>. Zusätzlich eingefügt wurde eine Versuchsstrafbarkeit (§ 182 Abs. 4 n.F. StGB).

§ 182 n.F. StGB lautet nun vollständig:

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage
  1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
  2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.*
- (3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie
  1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
  2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (4) Der Versuch ist strafbar.*
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.*
- (6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.*

Stand der Informationen: 18.11.2008

<sup>18</sup> Vgl. nur ZEIT online vom 11.12.2007, <http://www.zeit.de/news/artikel/2007/12/11/2437158.xml>, abgerufen am 26.06.2008.